

**24.11.23**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 16. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/9345 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes**  
**– Drucksachen 20/8627, 20/9045 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 15.12.23

Erster Durchgang: Drs. 436/23

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 9c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umstände, die zu einer Unmöglichkeit oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, sind einzelfallbezogen zu dokumentieren.“

b) In § 9d Absatz 2 werden nach den Wörtern „ohne Bedeutung ist“ die Wörter „und keine Auswirkungen auf andere Sachverhalte erkennbar sind“ eingefügt.

c) § 9e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Übermittlung ist trotz entgegenstehender überwiegender Sicherheitsinteressen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geboten, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verfolgung besonderer schwerer Straftaten im Sinne des § 11a Absatz 1 erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn durch die Übermittlung eine zumindest konkretisierte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person zu besorgen ist und dieses Schutzinteresse überwiegt. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Behördenleitung des Bundesnachrichtendienstes oder ihrer Vertretung. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.“

d) § 9f wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9f

##### Schutz von minderjährigen Personen bei Übermittlungen an inländische Stellen

(1) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person darf der Bundesnachrichtendienst vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 und des § 9h an inländische Stellen nicht übermitteln.

(2) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 14 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 2,
2. zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 11a Absatz 1 oder
3. in den Fällen des § 11b Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6.

(3) Eine zumindest konkretisierte Gefahr nach Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(4) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen.“

- e) § 9g wird wie folgt gefasst:

„§ 9g

Schutz von minderjährigen Personen bei Übermittlungen an ausländische Stellen und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

- (1) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person darf der Bundesnachrichtendienst vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 und des § 9h weder an eine ausländische Stelle noch an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle übermitteln.
- (2) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur unter den Voraussetzungen des § 9f Absatz 2 übermitteln, mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung nach dessen Nummer 2 nur bei einem dringenden Tatverdacht einer Straftat zulässig ist, die einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 2 entspricht.
- (3) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, soweit die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen.
- (4) Bei Übermittlungen an Stellen eines Staates, der Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 9f entsprechend anzuwenden.“

2. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) § 11a wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Eine besonders schwere Straftat im Sinne des Satzes 1 ist eine Straftat, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von

1. mindestens zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gefahrenbereich nach § 19 Absatz 4 oder mit sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 steht.

(2) Abweichend von Absatz 1 übermittelt der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten, die er durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhoben hat, an eine im Einzelfall für die Strafverfolgung zuständige Behörde, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich ist. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhoben hat, ist nicht zulässig.“

- bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) § 11b wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bereits im Einzelfall eine Gefahr besteht oder für das eine Gefahr in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“ durch die Wörter „eine zumindest konkretisierte Gefahr besteht“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „des Bundesnachrichtendienstes,“ durch die Wörter „des Bundesnachrichtendienstes oder“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 6 werden die Wörter „der Bundeswehr oder“ durch die Wörter „der Bundeswehr.“ ersetzt.
- ccc) Nummer 7 wird aufgehoben.
- cc) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Einzelfall eine“ die Wörter „zumindest konkretisierte“ eingefügt und werden die Wörter „oder droht eine solche Gefahr für ein derartiges Rechtsgut in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen“ gestrichen.
- dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Der Bundesnachrichtendienst darf die durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten an eine inländische öffentliche Stelle nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Absatz 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.“
- ee) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
- „(7) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut nach Absatz 1 Satz 2 ist der Bundesnachrichtendienst zur Übermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 genannten inländischen Stellen verpflichtet.“
- c) § 11c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nicht öffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass die Übermittlung erforderlich ist
1. zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder
  2. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
    - a) Gewährleistung der Sicherheit von lebenswichtigen Gütern der Allgemeinheit,
    - b) Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Schutz der Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages,
    - c) Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder

- d) Minderung der Verwundbarkeit und Stärkung des Schutzes der Sicherheit von informationstechnischen Systemen vor internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffen.

Eine nicht öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 2 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist und der Bundesnachrichtendienst zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes entbehrlich. Die nicht öffentliche Stelle hat den Bundesnachrichtendienst unverzüglich über ihre Handlung und deren Anlass zu unterrichten.“

- d) In § 11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Gefahr, die bereits im Einzelfall besteht oder in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“ durch die Wörter „zumindest konkretisierten Gefahr“ ersetzt.

- e) § 11e wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 11a Absatz 1 entspricht, begründen und soweit die Daten zur Aufklärung dieser Straftat erforderlich sind. Eine Aufklärung im Sinne von Satz 1 umfasst nicht die Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Strafverfahrens. Die Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben insoweit unberührt. § 11a Absatz 2 gilt entsprechend.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche sowie über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

1. dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts im Sinne von § 11b Absatz 1 Satz 2 oder
2. der Sicherheit des Empfängerstaates

dient und eine zumindest konkretisierte Gefahr für das Rechtsgut oder für die Sicherheit des Empfängerstaates besteht.“

- cc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundesnachrichtendienst darf die durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten an eine ausländische öffentliche Stelle oder an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in § 11b Absatz 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.“

- f) In § 11g werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Gefahr in § 11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 konkret ist“ eingefügt.
- 3. Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst auch das Bundespräsidialamt, die Landesregierungen und der Bundesregierung nachgeordnete Behörden unterrichten.“
- 4. In Nummer 22 § 65f Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 65c Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.